

Bericht
des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeits- und Innenausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird
(Oö. ADIG-Novelle 2021)

[L-2015-139251/8-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1674/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56.

Diese Richtlinie ist ab 17. Juli 2021 anzuwenden und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013, zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 175 vom 27.6.2013, S 1.

Die Richtlinie 2003/98/EG wurde durch das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG), LGBl. Nr. 86/2006, umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU wurde das Oö. ADIG durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 68/2015 novelliert.

Das Oö. ADIG enthält im 3. Abschnitt einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen sind. Dadurch soll die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Der Anwendungsbereich wird auf bestimmte Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen,

die öffentliche Stellen sind, ausgeweitet; für diese Dokumente bestehen teilweise Sonderregelungen.

- Dynamische Daten sind grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.
- Die Regelungen betreffend Entgelte für die Weiterverwendung werden weiter verschärft.
- Es werden Sonderregelungen betreffend bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende, hochwertige Datensätze getroffen.

II. Kompetenzgrundlagen

Auf Grund der sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG ergebenden Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers kommt diesem die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich zu.

Die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich kommt dem Bund zu. Eine weitere Regelungskompetenz des Bundes gründet auf der Zivilrechtskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) für privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen. Für ausgegliederte privatrechtlich organisierte Rechtsträger des Landes bzw. der Gemeinden, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und nicht unter die Definition der öffentlichen Stelle (§ 11 Z 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz) fallen, gelten somit die entsprechenden Regelungen des Bundes.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Inwieweit durch die nunmehrige Richtlinienumsetzung eine weitergehende Nachfrage an Dokumenten bestehen wird, kann nicht generell eingeschätzt werden, weshalb der finanzielle Mehraufwand für das Land, die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinn des 3. Abschnitts im Vergleich zur bestehenden Rechtslage kaum seriös abgeschätzt werden kann.

Auf Grundlage der nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakten betreffend die Festlegung einer Liste bestimmter hochwertiger Datensätze bzw. im Rahmen der Bereitstellung dynamischer Daten könnten Aufwände für die Bereitstellung anfallen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Unternehmen im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und Z 3 bis 5 (legistische Anpassungen):

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den Änderungen der Novelle angepasst. Auf Grund der Einfügung des neu gefassten 3. Abschnitts erfolgt auch eine Neunummerierung der Bestimmungen des 4. und 5. Abschnitts samt Anpassung der dortigen Verweise.

Zu Art. I Z 2 (Einfügung des neu gefassten 3. Abschnitts „Informationsweiterverwendung“):

Auf Grund der umfangreichen Änderungen soll der 3. Abschnitt zur Gänze neu erlassen werden. Soweit die geltende Rechtslage nicht berührt wird, wird insbesondere auf die Erläuterungen zu den Änderungen des Oö. ADIG durch die Landesgesetze LGBl. Nr. 86/2006 und 68/2015 verwiesen.

Zu § 10:

Der angepasste **Abs. 1** dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 erster Unterabsatz und enthält darüber hinaus Elemente des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Der 3. Abschnitt normiert einen Mindestbestand an Regelungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten und fördert die Verwendung offener Daten, indem er Bestimmungen enthält, die den Open-Data-Prinzipien entsprechen. Dadurch soll es Entwicklern und Unternehmen erleichtert werden, Dokumente als Ausgangsmaterial für neue Informationsprodukte und -dienste, insbesondere mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen.

Der Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) bedeutet, dass die Weiterverwendbarkeit von Dokumenten im Vorhinein mit zu betrachten ist und dass Dokumente tunlichst so zu erzeugen und zu speichern sind, dass eine Weiterverwendung durch Dritte mit minimalen oder keinen rechtlichen und technischen Beschränkungen erfolgen kann. Dieser grundlegende Ansatz findet sich in zahlreichen internationalen Dokumenten, unter anderem in der G8 Open Data Charter, deren strategische Prinzipien von der EU durch eigene Erklärungen bekräftigt wurden. Empfohlen wird aus diesem Grund die Verwendung von maschinenlesbaren, offenen Formaten und Schnittstellen (API) bzw. von betriebssystemunabhängigen und international verbreiteten Formaten und Standards. Für die Erstellung und Veröffentlichung von offenen Dokumenten der Verwaltung wird die Anwendung des österreichischen Referenz-Standards „Open Government Documents“ empfohlen.

Abs. 2 bis 5 dienen der Umsetzung von Teilen des Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 1 Abs. 3, 4 und 6 und Teilen von Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Festgehalten wird, dass

- dem ersten Unterabsatz von Art. 1 Abs. 1 bereits durch § 10 Abs. 1 entsprochen wird;
- Art. 1 Abs. 2 durch Abs. 6 umgesetzt wird;
- eine legislative Umsetzung des Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 entbehrlich erscheint;
- Art. 1 Abs. 7 keiner legislativen Umsetzung bedarf.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 Oö. ADIG.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 3 Oö. ADIG.

Abs. 4 (neu) dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durch diesen Abschnitt nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass dieser Abschnitt mehrere Schranken für die Weiterverwendung personenbezogener Daten enthält.

Abs. 5 (neu) dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass öffentliche Stellen das Recht von Herstellern von Datenbanken gemäß § 76d Urheberrechtsgesetz nicht in Anspruch nehmen dürfen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken. Siehe auch Erwägungsgrund 61 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich. Im Abs. 6 (vormals § 10 Abs. 4) wird eine Zitat Anpassung vorgenommen und auf Abs. 7 (neu) Bezug genommen.

Abs. 6 Z 1 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 4 Z 1 Oö. ADIG und **Abs. 6 Z 2** den bisherigen § 10 Abs. 4 Z 5 und Z 6 Oö. ADIG.

Abs. 6 Z 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 4 Z 2, 3 und 4 erster Teil Oö. ADIG und dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. d, e, f und Art. 1 Abs. 2 lit. h, erster Teil („Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind“) der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich für Dokumente, die nicht oder eingeschränkt zugänglich sind. Das Zusammenziehen der vier genannten lit. des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 dient lediglich der sprachlichen Knappheit und Klarheit, eine Veränderung des Inhalts wird damit nicht bewirkt. Dokumente, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, sind gemäß § 10 Abs. 6 Z 3 zur Gänze vom Anwendungsbereich dieses Abschnitts ausgenommen. Vgl. die Erläuterungen zu § 10 Abs. 6 Z 5.

Abs. 6 Z 4 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 5 Oö. ADIG.

Abs. 6 **Z 5** entspricht der mit der Wortfolge „Teile von Dokumenten“ beginnenden Passage in Art. 1 Abs. 2 lit. h der Richtlinie (EU) 2019/1024. Demnach sind Teile von (zugänglichen) Dokumenten, die „personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten“ vom Anwendungsbereich ausgenommen. Zum Verhältnis zu § 10 Abs. 6 Z 3 ist Folgendes auszuführen: Dokumente, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, sind gemäß § 10 Abs. 6 Z 3 zur Gänze vom Anwendungsbereich dieses Abschnitts ausgenommen. § 10 Abs. 6 Z 5 betrifft dagegen Dokumente, die grundsätzlich zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig ist. Dokumente, die einen Personenbezug enthalten, aber anonymisiert wurden, können zur Gänze zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

Abs. 6 **Z 6** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 4 Z 8 Oö. ADIG. Es wird jedoch in Entsprechung der Richtlinie (EU) 2019/1024 der Klammerausdruck „einschließlich Hochschulbibliotheken“ eingefügt.

Abs. 6 **Z 7** dient der Umsetzung des ersten Teils des Art. 1 Abs. 2 lit. k der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Richtlinie unterscheidet nunmehr zwischen verschiedenen Arten von Bildungseinrichtungen. Die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter fällt jedenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts. Sonstige Bildungseinrichtungen unterliegen diesem Abschnitt lediglich hinsichtlich der Weiterverwendung von Forschungsdaten im Sinn des § 12 Abs. 3.

Abs. 6 **Z 8** dient der Umsetzung des zweiten Teils des Art. 1 Abs. 2 lit. k und der lit. l der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert eine Ausnahme vom Geltungsbereich für alle Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die nicht Forschungsdaten im Sinn des § 12 Abs. 3 sind. Gleiches gilt für Bildungseinrichtungen, welche nicht ohnehin bereits nach Z 7 ausgenommen sind.

Die Begriffe Forschungseinrichtung und Forschungsförderungseinrichtung werden in der Richtlinie nicht definiert. Allerdings waren Dokumente in Besitz von Forschungseinrichtungen bislang gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2003/98/EG bzw. § 10 Abs. 4 Z 7 Oö. ADIG vom Geltungsbereich ausgenommen. Die nunmehrige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie im Hinblick auf bestimmte Dokumente von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen muss daher wohl als Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereichs verstanden werden. Insbesondere werden damit unter bestimmten Voraussetzungen auch privatrechtliche Einrichtungen und sogar Einzelpersonen erfasst, die öffentlich finanzierte Forschung betreiben. Davon unabhängig erkennt die Richtlinie in Erwägungsgrund 28 aber auch an, dass eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung als öffentliche Stelle eingerichtet sein kann, und führt der Erwägungsgrund in diesem Zusammenhang aus, dass die Richtlinie für solche Hybridorganisationen

nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten gelten soll. Da die Richtlinie ausdrücklich zwischen Forschungsdaten bei Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen und Forschungsdaten bei Bildungseinrichtungen unterscheidet, muss davon ausgegangen werden, dass nicht jede Stelle, bei der unter anderem Forschungsdaten vorhanden sind, eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung darstellt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Forschung oder Forschungsförderung eine zentrale Aufgabe dieser Einrichtung darstellen muss, damit diese als Forschungseinrichtung gilt.

Der 3. Abschnitt des Oö. ADIG kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nur für Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen gelten, die zugleich öffentliche Stellen im Sinn des § 11 Z 1 sind. Die Regelung privater Einrichtungen obliegt dem Bund.

Abs. 7 (neu) normiert in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 und 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 13, die die ablehnende Mitteilung betreffen, auch dann Anwendung finden, wenn sich der Weiterverwendungsantrag auf Dokumente bezieht, die vom Anwendungsbereich dieses Abschnitts nach Abs. 6 Z 1 bis 5 ausgenommen sind.

Zu § 11:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und enthält Begriffsbestimmungen.

Z 1 entspricht dem bisherigen § 11 Z 1 Oö. ADIG. Das Zitat „der Richtlinie 2003/98/EG“ wird durch das Zitat „der Richtlinie (EU) 2019/1024“ ersetzt.

Z 2 entspricht dem bisherigen § 11 Z 7 Oö. ADIG.

Z 3 (neu) entspricht Art. 2 Z 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Standardlizenz“. Die in Österreich gebräuchlichste Standardlizenz für Dokumente des öffentlichen Sektors ist die offene, internationale Standardlizenz Creative Commons mit Namensnennung (CC BY) in ihrer aktuellsten Version (zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Erläuterungen ist dies CC BY 4.0). Im Gegensatz zu individuell ausgestalteten Lizenzen, die an bestimmte Verwendungszwecke, Vertragspartner oder sonstige Bedingungen geknüpft sind, ermöglichen offene, internationale Standardlizenzen durch standardisierte, mehrsprachige und modular aufgebaute rechtliche Rahmenbedingungen eine flexiblere und breitere Weiterverwendbarkeit von Dokumenten und sind international gültig.

Z 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Z 2 Oö. ADIG.

Z 5 (neu) entspricht im Wesentlichen Art. 2 Z 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Anonymisierung“.

Z 6 (neu) entspricht Art. 2 Z 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „dynamische Daten“. Erwägungsgrund 48 der Richtlinie (EU) 2019/1024 führt in Bezug auf dynamische Daten aus, dass „deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt“ und nennt als Beispiele Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten. Dynamische Daten sind insbesondere für die Maschine-zu-Maschine (M2M) Kommunikation bedeutend und werden diese angesichts ihres volatilen Charakters und des raschen Veraltens (Obsoleszenz) in der Regel über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ausgetauscht. Angesichts erheblicher Datenflüsse innerhalb kurzer Zeit bergen dynamische Daten hohes Potential für eine entsprechende Weiterverarbeitung und Interpretation und somit für neue wirtschaftliche oder wissenschaftliche Datenanalysen. Auf § 14 Abs. 4 und 5 samt den Erläuterungen wird hingewiesen.

Z 7 (neu) entspricht Art. 2 Z 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Forschungsdaten“. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Nicht unter den Begriff Forschungsdaten fallen wissenschaftliche Artikel, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Diese fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts. Vergleiche Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Z 8 (neu) entspricht Art. 2 Z 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „hochwertige Datensätze“.

Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/1024 legt eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze fest: Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen, Mobilität. Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kann die Europäische Kommission „delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze [...] erlassen, um der Technologie- und Marktentwicklung Rechnung zu tragen.“

In weiterer Folge legt die Europäische Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze fest. Für diese hochwertigen Datensätze gelten besondere zusätzliche Regelungen. Es wird auf die Erläuterungen zu § 21 verwiesen.

Z 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Z 3 Oö. ADIG.

Das Wort „und“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt. Bereits die Richtlinie 2003/98/EG verwendet nicht den Begriff „und“, sondern den Begriff „oder“.

Des Weiteren wird - entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1024 - das Wort „Rechtsträger“ durch die Wortfolge „natürliche oder juristische Personen“ ersetzt.

Das Zitat „der Richtlinie 2003/98/EG“ wird durch das Zitat „der Richtlinie (EU) 2019/1024“ ersetzt.

Z 10 (neu) entspricht Art. 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „personenbezogene Daten“.

Z 11 entspricht dem bisherigen § 11 Z 4 Oö. ADIG, **Z 12** dem bisherigen § 11 Z 5 Oö. ADIG und **Z 13** dem bisherigen § 11 Z 6 Oö. ADIG.

Z 14 (neu) entspricht Art. 2 Z 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „angemessene Gewinnspanne“.

Z 15 entspricht im Wesentlichen Art. 2 Z 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Dritte(r)“.

Z 16 (neu) definiert den Begriff „Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)“ und entspricht Erwägungsgrund 32 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Z 17 (neu) hat keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „offene Daten“, der auch in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024 verwendet wird. Offene Daten sind Dokumente, die im Interesse der Allgemeinheit mit keinen oder nur minimalen rechtlichen, technischen oder sonstigen Einschränkungen zur freien Nutzung, Weiterverbreitung und Weiterverwendung verfügbar gemacht werden. Einschränkungen der Nutzung sind nur erlaubt, um Ursprung und Offenheit des Wissens zu sichern, beispielsweise durch Nennung des Urhebers. In der Regel werden offene Daten unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt. Ziel der Verwendung von offenen Daten ist die Schaffung einer weitestgehenden Interoperabilität und Weiterverwendbarkeit von Dokumenten. Hierbei wird auf die internationale Offen-Definition verwiesen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Teile davon vormals geregelt in § 10a Oö. ADIG.

Gemäß dem angepassten **Abs. 1** haben öffentliche Stellen, vorbehaltlich Abs. 2 und 3, Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, gemäß den §§ 14 bis 20 zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen.

Abweichend von Abs. 1 trifft der angepasste **Abs. 2** eine Sonderregelung für Dokumente im Besitz von Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven, an denen diese Rechte des geistigen Eigentums innehaben: In Bezug auf diese Dokumente besteht - abweichend von Abs. 1 - keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Wird aber eine Weiterverwendung erlaubt, so sind die §§ 14 bis 20 dieses Abschnitts anzuwenden. Die Erlaubnis kann freiwillig erteilt werden, oder es kann gemäß anderen Rechtsvorschriften die Verpflichtung bestehen, die Weiterverwendung zu erlauben.

Abs. 3 (neu) regelt die Weiterverwendung von Forschungsdaten. Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen haben ihre Forschungsdaten nur dann zur Weiterverwendung bereitzustellen, wenn diese öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen können landesgesetzlich nur Regelungen für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen getroffen werden, die zugleich öffentliche Stellen im Sinn des § 11 Z 1 sind (vgl. auch § 10 Abs. 6 Z 8). Nach Erwägungsgrund 28 der Richtlinie gilt diese für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die als öffentliche Stellen eingerichtet sind, nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten.

Zu beachten ist auch, dass für die Weiterverwendung von Forschungsdaten nur die §§ 15 und 17 bis 19 gelten. Daher wird hinsichtlich der Weiterverwendung nur auf diese Bestimmungen verwiesen. Des Weiteren gilt für Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen ebenso § 11 (Begriffsbestimmungen) und § 23 (Rechtsschutz).

Zu § 13:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht dem bisherigen § 12 Oö. ADIG. Es werden Zitanpassungen vorgenommen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024; vormals geregelt im § 13 Oö. ADIG.

Der angepasste **Abs. 1** dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Er stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente in ihrem Besitz - so wie sie vorliegen bzw. wie sie gespeichert sind - in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen bereitstellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1, entspricht. Unter dem Begriff „zugänglich“ ist barrierefrei im Sinn von § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz - WZG), [BGBl. I Nr. 59/2019](#), zu verstehen (vgl. Erwägungsgrund 33, letzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024). Metadaten sind Informationen, die Dokumente beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen § 13 Abs. 2 und 3 Oö. ADIG.

Abs. 4 (neu) entspricht Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert, dass öffentliche Stellen dynamische Daten (vgl. dazu die Definition des § 11 Z 6) unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) (vgl. dazu die Definition des § 11 Z 16) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen haben.

In Bezug auf Anwendungsprogrammierschnittstellen wird auf folgende Passage aus Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2019/1024 hingewiesen: „APIs sollten durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs genutzt werden. Es sollten in der Union oder international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen, und gegebenenfalls sollten internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein; es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit.“

Abs. 5 (neu) entspricht Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ergänzt Abs. 4 indem er festlegt, dass dort, wo die Bereitstellung von dynamischen Daten gemäß Abs. 4 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, die Daten innerhalb einer bestimmten Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen. Dabei bezieht sich die Ausnahme nicht auf den Gesamtbestand einer öffentlichen Stelle, sondern auf einzelne dynamische Datensätze, deren Bereitstellung aus gerechtfertigten Gründen erschwert möglich ist, etwa auf Grund wesentlich erhöhter Zugriffsraten und begrenzter Download-Volumina oder angesichts essentieller technischer Systemumstellungen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands sollten die Größe und das Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 32 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024). Vgl. des Weiteren Erwägungsgrund 31 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erlassen werden, oder auf Grund von Verordnungen, die gegebenenfalls auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 erlassen werden, können sich Anforderungen ergeben, die über jene der § 14 Abs. 1, 4 und 5 hinausgehen bzw. diese spezifizieren.

Zu § 15:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024; vormals geregelt in § 14 Oö. ADIG.

Grundsätzlich sollten Dokumente unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden. Werden allerdings Entgelte erhoben, so haben diese den Anforderungen des § 15 zu entsprechen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es zulässig ist, für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten unterschiedliche Entgelte festzulegen, da es sich um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und die Erläuterungen zu § 19). Es ist daher insbesondere zulässig, Dokumente für die nichtkommerzielle Weiterverwendung unentgeltlich bereitzustellen und für die kommerzielle Weiterverwendung derselben Dokumente Entgelte im Einklang mit § 15 zu erheben.

Gemäß **Abs. 1** (neu) sind Forschungsdaten, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.

Gemäß **Abs. 2** (neu) haben öffentliche Stellen andere als in Abs. 1 genannte Dokumente im Geltungsbereich dieses Abschnitts unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen, sofern sie nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte zu erheben.

Mit der Anpassung des **Abs. 3** (vormals § 14 Abs. 1 Oö. ADIG) wird - entsprechend Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 - klargestellt, dass Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen entsprechend berücksichtigt werden können.

Im angepassten **Abs. 4** (vormals § 14 Abs. 2 Oö. ADIG) entfällt die bisherige Z 2, weil diese in der Richtlinie (EU) 2019/1024 keine Entsprechung mehr findet. Des Weiteren wird eine Zitanpassung vorgenommen.

Abs. 5 (neu) dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Danach haben die Mitgliedsstaaten eine Liste der im Abs. 4 Z 1 genannten öffentlichen Stellen zu führen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine einheitliche Liste pro Mitgliedsstaat handeln soll. Seitens des Bundes wurde die Bereitschaft signalisiert, dass vom Bund eine einheitliche Liste veröffentlicht wird. Nur dann, wenn eine Veröffentlichung durch den Bund nicht erfolgt, hat die Landesregierung eine Liste dieser öffentlichen Stellen zu veröffentlichen.

Mit den Anpassungen in **Abs. 6 und 7** (vormals § 14 Abs. 3 und 4) wird - entsprechend den Regelungen in Art. 6 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 - klargestellt, dass Kosten der Datenspeicherung, Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen entsprechend berücksichtigt werden können. Des Weiteren erfolgt in Abs. 7 eine Zitanpassung.

Zu § 16:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1 und 2 Oö. ADIG.

Die Überschrift wird an jene des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angeglichen.

Der bisherige § 16 Abs. 3 Oö. ADIG hat keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entfällt daher.

Der bisherige § 16 Abs. 4 wird im nunmehrigen § 18 geregelt und entfällt sohin an dieser Stelle.

Zu § 17:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024.

In Bezug auf Art. 8 Abs. 2 erster Satz ist keine legislative Umsetzung erforderlich, zumal dieser lediglich eine Ergebnisverpflichtung darstellt und diesem Satz in Österreich ohnehin faktisch entsprochen ist.

Zu § 18:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Abs. 4 Oö. ADIG. Es erfolgt eine Anpassung aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs.

Die Überschrift wird an jene des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angeglichen.

Zu § 19:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Oö. ADIG.

Durch den angepassten **Abs. 1** wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch bei grenzüberschreitender Weiterverwendung gilt.

Der bisherige Abs. 3 entfällt an dieser Stelle (siehe jedoch § 20 Abs. 1 erster Satz).

Zu § 20:

Diese Bestimmung (vormals § 18 Oö. ADIG) dient der Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Die Überschrift wird an jene des Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angeglichen.

Die Anpassung des **Abs. 1** entspricht Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Der angepasste **Abs. 2** enthält Ausnahmeregelungen für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erfordert. Diese Ausnahme kommt jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich Abs. 3 spezielle Ausnahmeregelungen enthält.

Abweichend von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024, nach dem Ausschließlichkeitsvereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen sind, erfordert der § 20 Abs. 2 dies nur in Bezug auf deren wesentliche Aspekte. Die Abweichung vom Text der Richtlinie (EU) 2019/1024 stützt sich auf Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2019/1024, der sich freilich auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 bezieht, dessen Inhalt aber auch auf Art. 12 Abs. 2 übertragbar erscheint.

Ebenfalls abweichend von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024, nach dem die Verpflichtung, öffentlich zugänglich zu machen, bereits für „am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen“ gilt, normiert Abs. 2 eine derartige Verpflichtung nur für nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Diese Abweichung ist praktischen Überlegungen geschuldet.

Die Veröffentlichung hat nun zwingend auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu erfolgen.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3 Oö. ADIG.

Abs. 4 (neu) regelt Fälle, in denen Vereinbarungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken.

Abweichend von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024, nach dem die entsprechenden Vereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen sind, erfordert der Abs. 4 dies nur in Bezug auf deren wesentliche Aspekte. Die Abweichung vom Text der Richtlinie (EU) 2019/1024 stützt sich auf Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 5 Oö. ADIG.

Zu § 21:

Einleitend wird auf die Erläuterungen zu § 11 Z 8 sowie auf die Erwägungsgründe 66 bis 69 der Richtlinie (EU) 2019/1024 hingewiesen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 legt die Europäische Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze (vgl. die Begriffsdefinition nach § 11 Z 8) fest. Diese hochwertigen Datensätze sind gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a bis d

- vorbehaltlich Art. 14 Abs. 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kostenlos,
- maschinenlesbar,
- über API und
- gegebenenfalls als Massen-Download zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kann die Europäische Kommission in den Durchführungsrechtsakten Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung hochwertiger Datensätze festlegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass einem allfälligen Umsetzungsbedarf im Hinblick auf Art. 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024, der nach dem Erlass der Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission noch verbleibt, durch Verordnung Rechnung getragen wird.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die Festlegung von hochwertigen Datensätzen öffentliche Stellen nicht daran hindert, Gebühren oder Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen, insbesondere für die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten (vgl. Erwägungsgrund 69 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Die Landesregierung hat gemäß **Abs. 1** durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten rechtlich zu entsprechen. Welche Bestimmungen „erforderlich“ sind, was also durch Verordnung festzulegen ist, ist unterschiedlich, je nachdem, welche Form diese Durchführungsrechtsakte annehmen werden (Durchführungsverordnung, Durchführungsrichtlinie, Durchführungsbeschluss) und welchen Inhalt diese Durchführungsrechtsakte haben werden.

Die Verordnungsermächtigung des **Abs. 2** bezieht sich auf Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024. In diesem Zusammenhang ist auf Erwägungsgrund 36 vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 hinzuweisen: „Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben.“

Im Zusammenhang mit öffentlichen Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, ist auf Art. 6 Abs. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 und den korrespondierenden § 15 Abs. 4 Z 1 sowie auf Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 zu verweisen. Gemäß letztgenannter Bestimmung

veröffentlichen die Mitgliedstaaten eine Liste der öffentlichen Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken (vgl. dazu § 15 Abs. 5).

Zu § 22:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und soll die Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Forschungsdaten fördern.

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht § 19 Oö. ADIG. Es werden Zitat Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Das Datum des Inkrafttretens ergibt sich aus Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024, wonach die Mitgliedstaaten die neuen Vorschriften ab 17. Juli 2021 anwenden.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird (Oö. ADIG-Novelle 2021), beschließen.

Linz, am 24. Juni 2021

Wolfgang Stanek
Obmann
Berichtersteller

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetz
geändert wird
(Oö. ADIG-Novelle 2021)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zum 3., 4. und 5. Abschnitt wie folgt:

„3. ABSCHNITT

INFORMATIONSWEITERVERWENDUNG

- § 10 Ziel; Geltungsbereich
- § 11 Begriffsbestimmungen
- § 12 Allgemeiner Grundsatz
- § 13 Weiterverwendungsbegehren; Anforderungen und Bearbeitung
- § 14 Verfügbare Formate
- § 15 Entgelte
- § 16 Transparenz
- § 17 Bedingungen
- § 18 Praktische Vorkehrungen
- § 19 Nichtdiskriminierung
- § 20 Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 21 Hochwertige Datensätze
- § 22 Forschungsdaten
- § 23 Rechtsschutz

4. ABSCHNITT

EHRUNGEN

- § 24 Ehrungen
- § 25 Veröffentlichung
- § 26 Verarbeitung personenbezogener Daten

5. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- § 27 Eigener Wirkungsbereich
- § 28 Abgabenbefreiung

2. Der bisherige 3. Abschnitt (§§ 10 bis 19) wird durch folgenden 3. Abschnitt (§§ 10 bis 23) ersetzt:

**„3. ABSCHNITT
INFORMATIONSWEITERVERWENDUNG**

§ 10

Ziel; Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Abschnitts ist es, im Sinn des Grundsatzes „konzeptionell und standardmäßig offen“ die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von Dokumenten zu erleichtern, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern.

(2) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Dokumenten. Ein Dokument ist dann im Besitz einer öffentlichen Stelle, wenn diese berechtigt ist, dieses Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(3) Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln (Zugangsregelungen), werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(4) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(5) Öffentliche Stellen dürfen das Recht von Herstellern von Datenbanken gemäß § 76d Urheberrechtsgesetz nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

(6) Dieser Abschnitt gilt - ausgenommen die §§ 11 und 23 und soweit im Abs. 7 nicht anderes bestimmt ist - nicht für

1. Dokumente, deren Bereitstellung
 - a) nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,
 - b) nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird, oder
2. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen sowie Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, oder
3. Dokumente, die nicht oder eingeschränkt zugänglich sind, oder
4. Logos, Wappen und Insignien, oder
5. Teile von Dokumenten, die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, oder
6. Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven, oder

7. Dokumente, die im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter sind, oder
8. Dokumente, die im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, sind, soweit es sich nicht um Forschungsdaten nach § 12 Abs. 3 handelt; dies gilt auch für Bildungseinrichtungen, soweit sie nicht ohnehin nach Z 7 ausgenommen sind.

(7) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von in Abs. 6 Z 1 bis 5 genannten Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen sind § 13 Abs. 3 Z 2 und 4 sowie Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Abschnitts bedeutet:

1. Öffentliche Stelle:
 - a) das Land;
 - b) die Gemeinde;
 - c) landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;
 - d) Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
 - zumindest teilrechtsfähig sind,
 - überwiegend vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024) ernannt worden sind, und
 - keine Unternehmungen im Sinn des Art. 127 Abs. 3 B-VG oder des Art. 127a Abs. 3 B-VG sind;
 - e) Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit. a bis d zusammensetzen.
2. Hochschule: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen.
3. Standardlizenz: eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind.
4. Dokument:
 - a) jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme),
 - b) ein beliebiger Teil eines solchen Inhaltes.
5. Anonymisierung: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente so verändert werden, dass sie sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder

personenbezogene Daten so verändert werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

6. Dynamische Daten: Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere auf Grund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens, wie dies in der Regel bei von Sensoren generierten Daten der Fall ist.
7. Forschungsdaten: Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden.
8. Hochwertige Datensätze: Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere auf Grund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie auf Grund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze.
9. Weiterverwendung: die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar.
10. Personenbezogene Daten: personenbezogene Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).
11. Maschinenlesbares Format: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.
12. Offenes Format: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird.
13. Formeller, offener Standard: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.
14. Angemessene Gewinnspanne: ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegt.
15. Dritter: jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle, die im Besitz der Dokumente ist.
16. Anwendungsprogrammierschnittstelle (API): ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch.
17. Offene Daten: Dokumente in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können.

§ 12

Allgemeiner Grundsatz

(1) Öffentliche Stellen haben, vorbehaltlich Abs. 2 und 3, Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, gemäß den §§ 14 bis 20 zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen.

(2) Abweichend von Abs. 1 haben Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive in Bezug auf Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen und an denen sie Rechte des geistigen Eigentums innehaben, die Verpflichtungen gemäß den §§ 14 bis 20 nur dann einzuhalten, wenn sie die Weiterverwendung dieser Dokumente erlauben.

(3) Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, haben Forschungsdaten, die sich in ihrem Besitz befinden, gemäß den §§ 15, 17 bis 19 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung bereitzustellen, wenn diese öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechnete Geschäftsinteressen, Wissenstransferfähigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.

§ 13

Weiterverwendungsbegehren; Anforderungen und Bearbeitung

(1) Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das begehrte Dokument befindet, zu stellen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle kundgemacht hat oder zu deren Empfang sie andernfalls in der Lage ist.

(2) Geht aus dem Begehren im Sinn des Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der begehrten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, hat die öffentliche Stelle die Einschreiterin bzw. den Einschreiter unverzüglich aufzufordern, das Begehren innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt die Einschreiterin bzw. der Einschreiter der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist gemäß Abs. 3 nach Einlangen erneut zu laufen. Andernfalls gilt das Begehren als nicht eingebracht.

(3) Die öffentliche Stelle hat das Begehren in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder wenn keine solche Frist festgelegt ist, binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens zu bearbeiten und

1. die begehrten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen oder
2. die begehrten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der Einschreiterin bzw. dem Einschreiter schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren teilweise nicht entsprochen wird oder
3. ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der begehrten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen gemäß § 17 erforderlich ist oder
4. der Einschreiterin bzw. dem Einschreiter schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.

(4) Wird einem Begehren im Sinn des Abs. 1 zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen (Abs. 3 Z 2 und 4), insbesondere, weil die begehrten Dokumente gemäß § 10 Abs. 6 nicht diesem Abschnitt unterliegen oder weil sie nicht zur Weiterverwendung bereitgestellt werden, hat die öffentliche Stelle

in ihrer ablehnenden Mitteilung die Einschreiterin bzw. den Einschreiter auf die Rechtsschutzmöglichkeit gemäß § 23 hinzuweisen.

(5) Stützt sich die ablehnende Mitteilung darauf, dass das begehrte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, hat die öffentliche Stelle auch auf die ihr bekannte Inhaberin oder den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenige oder diejenigen zu verweisen, von der oder dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.

(6) Bei umfangreichen und komplexen Begehren verlängert sich die im Abs. 3 genannte Frist um weitere vier Wochen, wenn die öffentliche Stelle die Einschreiterin bzw. den Einschreiter innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens in Kenntnis setzt, dass für dessen Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

(7) Für die Bearbeitung von Begehren auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen Stellen soweit möglich und sinnvoll elektronischer Mittel zu bedienen.

§ 14

Verfügbare Formate

(1) Öffentliche Stellen haben Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten haben so weit wie möglich formellen, offenen Standards zu entsprechen.

(2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten bereitzustellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

(4) Öffentliche Stellen haben dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

(5) Wenn die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung auf die in Abs. 4 beschriebene Weise unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, hat die betreffende öffentliche Stelle jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.

§ 15

Entgelte

(1) Forschungsdaten, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, sind unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(2) Öffentliche Stellen haben andere als in Abs. 1 genannte Dokumente im Geltungsbereich dieses Abschnitts unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen, sofern sie nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte zu erheben.

(3) Entgelte im Sinn von Abs. 2 für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie die durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten beschränkt.

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(5) Öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Abs. 4 Z 1) haben dies der Landesregierung ehestmöglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat diese Informationen an das zuständige Bundesministerium zum Zweck der Veröffentlichung in der entsprechenden Liste des Bundes weiterzuleiten bzw. im Internet eine Liste dieser öffentlichen Stellen zu veröffentlichen.

(6) In den im Abs. 4 Z 1 genannten Fällen haben die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne im Sinn von § 11 Z 14 nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(7) Soweit die in Abs. 4 Z 2 genannten öffentlichen Stellen Entgelte einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, Bewahrung und der Rechteklärung sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne im Sinn von § 11 Z 14 nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

§ 16

Transparenz

(1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte, deren Berechnungsgrundlage sowie die Bedingungen sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise - soweit möglich und sinnvoll im Internet - zu veröffentlichen.

(2) Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren zur Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

§ 17

Bedingungen

Die Weiterverwendung von Dokumenten kann an durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigte, objektive, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Bedingungen geknüpft werden, die die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken. Soweit möglich und sinnvoll sind Standardlizenzen (§ 11 Z 3) zu verwenden.

§ 18

Praktische Vorkehrungen

Öffentliche Stellen sowie Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa

1. Erstellung von Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen sowie die Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann;
2. Benennung von Auskunftspersonen und Informationsstellen.

§ 19

Nichtdiskriminierung

(1) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten haben für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschließlich der grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nicht diskriminierend zu sein.

(2) Werden Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, von diesen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzerinnen und Nutzer.

§ 20

Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz allen potentiellen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der ab dem 17. Juli 2021 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen der am oder nach dem

16. Juli 2019 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Fall eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(4) Werden rechtliche oder praktische Vereinbarungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, so sind deren wesentliche Aspekte spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vereinbarungen auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die rechtliche oder praktische Vereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Vereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.

§ 21

Hochwertige Datensätze

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. a bis d und Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von dem in einem auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder dem in einer Verordnung nach Abs. 1 niedergelegten Erfordernis, hochwertige Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission befreit sind, wenn sich die kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden öffentlichen Stellen auswirken würde.

§ 22

Forschungsdaten

Öffentliche Stellen haben die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme entsprechender Strategien und Maßnahmen mit dem Ziel zu fördern, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ im Einklang mit Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von legitimen Geschäftsinteressen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit möglichst offen zugänglich zu machen.

§ 23

Rechtsschutz

(1) Auf Grund eines schriftlichen Antrags der Einschreiterin bzw. des Einschreiters, in welchem das Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten nochmals darzulegen ist, ist hierüber ein Bescheid zu erlassen, wenn

1. dem Begehren zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen wird (§ 13 Abs. 3 Z 2 und 4) oder
2. die Einschreiterin bzw. der Einschreiter behauptet, dass einzelne genau zu bezeichnende Bestimmungen eines endgültigen Vertragsangebots (§ 13 Abs. 3 Z 3) nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes entsprechen oder
3. die öffentliche Stelle mit der Erledigung des Begehrens säumig ist.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist - außer im Fall der Säumnis - binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Mitteilung oder des endgültigen Vertragsangebots einzubringen. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit der Abweichung anzuwenden, dass der Bescheid spätestens acht Wochen nach Einlangen des Antrags zu erlassen ist.

(3) Zur Erlassung eines Bescheids gemäß Abs. 1 ist zuständig

1. wenn die öffentliche Stelle die Gemeinde oder eine öffentliche Stelle im Sinn des § 11 Z 1 lit. d ist, die der Gemeinde zuzurechnen ist und die nicht unter Z 4 fällt, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
2. wenn die öffentliche Stelle ein Gemeindeverband oder eine öffentliche Stelle im Sinn des § 11 Z 1 lit. d ist, die dem Gemeindeverband zuzurechnen ist und die nicht unter Z 4 fällt, das zur Vertretung nach außen berufene Organ,
3. wenn die öffentliche Stelle ein sonstiger landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper oder eine öffentliche Stelle im Sinn des § 11 Z 1 lit. d ist, die dem Selbstverwaltungskörper zuzurechnen ist und die nicht unter Z 4 fällt, das zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die öffentliche Stelle eine Stiftung, ein Fonds, eine Anstalt oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinn des § 11 Z 1 lit. d ist, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
5. wenn die öffentliche Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, diese Behörde,
6. in sonstigen Fällen die Landesregierung, sofern im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist.

(4) Wenn die öffentliche Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, ist dieses zur Erlassung eines Bescheids gemäß Abs. 1 zuständig.

(5) In Verfahren nach diesem Abschnitt ist die öffentliche Stelle Partei und berechtigt, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

3. Die Bezeichnung der nachstehenden Paragraphen wird wie folgt geändert:

- § 20 erhält die Bezeichnung „§ 24“
- § 21 erhält die Bezeichnung „§ 25“
- § 22 erhält die Bezeichnung „§ 26“
- § 23 erhält die Bezeichnung „§ 27“
- § 24 erhält die Bezeichnung „§ 28“

4. Im § 26 (neu) Abs. 1 Z 7 wird das Zitat „§ 21“ durch das Zitat „§ 25“ ersetzt.

5. Im § 27 (neu) wird das Zitat „§ 20 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 17. Juli 2021 in Kraft.